

Änderungsantrag

der Abgeordneten Elisabeth Winkelmeier- Becker und Klaus Uwe Benneter

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 16/11642, 16/13098 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG)

Der Bundestag wolle beschließen:

1) Artikel 12 Nummer 3 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Teil 1 Hauptabschnitt 6 Abschnitt 3 wird durch die
folgenden Abschnitte 3 und 4 ersetzt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
„Abschnitt 3 Besondere Verfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz und dem Wertpapierhandelsgesetz		
1630	Verfahren über einen Antrag nach § 115 Abs. 2 Satz 2 und 3, § 118 Abs. 1 Satz 3 oder nach § 121 GWB	3,0
1631	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme des Antrags: Die Gebühr 1630 ermäßigt sich auf	1,0
1632	Verfahren über den Antrag nach § 50 Abs. 3 bis 5 WpÜG, auch i. V. m. § 37u Abs. 2 WpHG	0,5
Mehrere Verfahren gelten innerhalb eines Rechtszugs als ein Verfahren.		
Abschnitt 4 Besondere Verfahren nach dem Aktiengesetz und dem Umwandlungsgesetz		
<i>Unterabschnitt 1 Erster Rechtszug</i>		
1640	Verfahren nach § 148 Abs. 1 und 2, §§ 246a, 319 Abs. 6 AktG, auch i. V. m. § 327e Abs. 2 AktG oder § 16 Abs. 3 UmwG	1,0

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
1641	Beendigung des gesamten Verfahrens ohne Entscheidung: Die Gebühr 1640 ermäßigt sich auf..... (1) Die Gebühr ermäßigt sich auch im Fall der Zurücknahme des Antrags vor Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird. (2) Eine Entscheidung über die Kosten steht der Ermäßigung nicht entgegen, wenn die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt.	0,5
Unterabschnitt 2 <i>Beschwerde</i>		
1642	Verfahren über die Beschwerde in den in Nummer 1640 genannten Verfahren.....	1,0
1643	Beendigung des Verfahrens ohne Entscheidung: Die Gebühr 1642 ermäßigt sich auf..... (1) Die Gebühr ermäßigt sich auch im Fall der Zurücknahme der Beschwerde vor Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird. (2) Eine Entscheidung über die Kosten steht der Ermäßigung nicht entgegen, wenn die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt.	0,5“.

2) Artikel 16 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend hiervon treten die Artikel 5 und 8 am
1. November 2009 und Artikel 12 am 2. September
2009 in Kraft.“

Begründung:

Zu Nummer 1:

Bei der erforderlichen Anpassung der Nummerierung der Gebühren an die Neunummerierung durch Artikel 47 Absatz 1 des FGG-Reformgesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) kam es zu einem Redaktionsversehen.

Zu Nummer 2:

Artikel 12 ändert das Gerichtskostengesetz in der Fassung, die es durch Artikel 47 Abs. 1 des FGG-Reformgesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) erhalten hat. Diese Änderung tritt jedoch nach Artikel 112 Absatz 1 des FGG-Reformgesetzes erst am 1. September 2009 in Kraft. Daher soll die nunmehr vorgesehene Änderung erst danach in Kraft treten.

Berlin, den 27. Mai 2009

Elisabeth Winkelmeier-Becker

Klaus Uwe Benneter